Gemarkung GAMSEN
Flur 11
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
am 30.03.81 Az.: A 3 - 8/81
Katasteramt Gifhorn

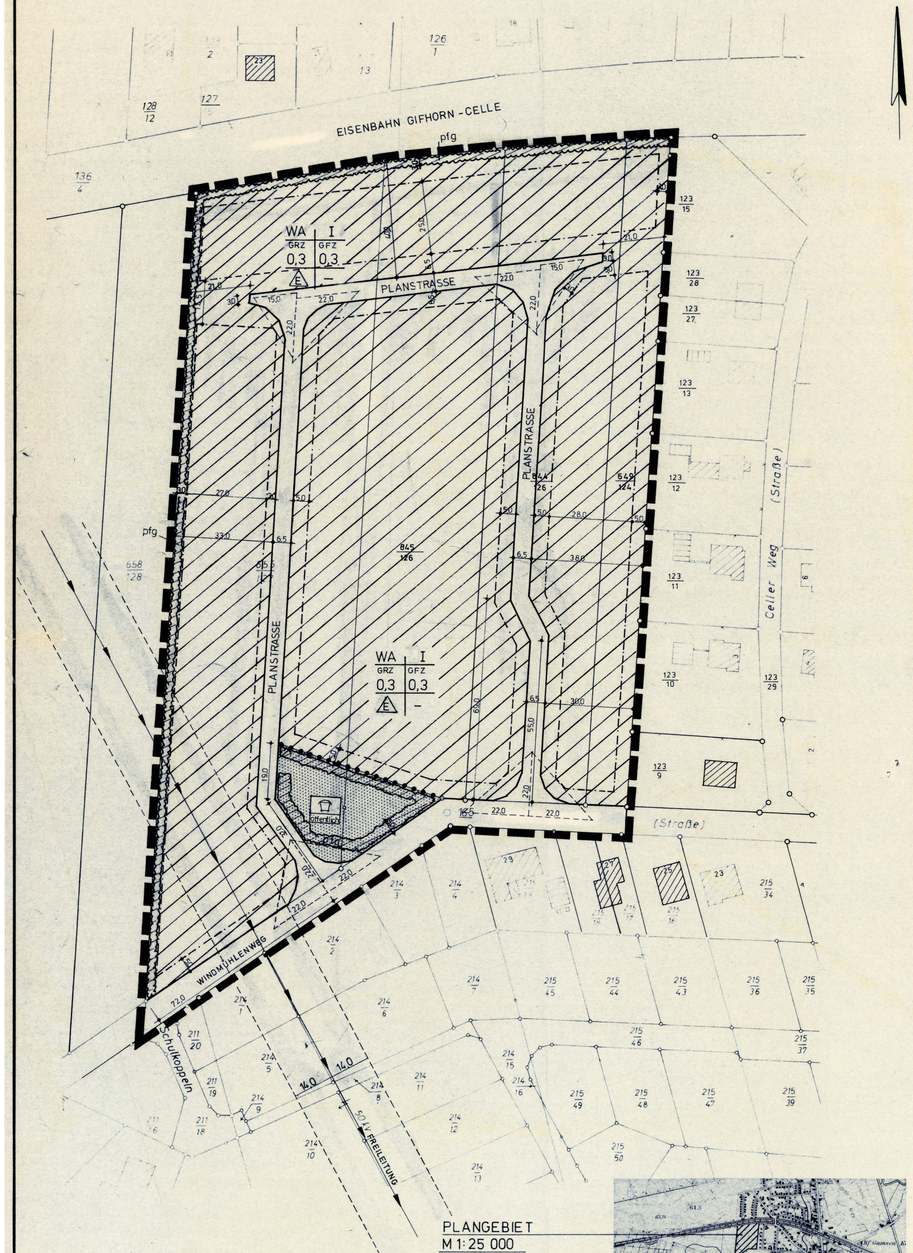

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAU NVO)
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
E — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER LEITUNGEN

40,0 / 40,0 — BAUBESCHRÄNKUNGSZONE 50 kV FREILEITUNG
BAUBESCHRÄNKUNGSZONE

"Baubeschränkungszone - Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen entsprechend den VDE - Richtlinien für Abstände von Hochspannungsfreileitungen."
SIEHE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 23.08.1982 DES LANDKREISES GF

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
SICHTDREIECK – VON BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80 cm ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTENDE FLÄCHE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
PFLANZGEBOT
DICHT ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER GEM. §9 ABS.1 NR.25a

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE AN DER NORD- UND WESTSEITE DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN DIENEN ALS SCHUTZPFLANZUNGEN UND ALS EINGRÜNUNG ZUR OFFENEN LANDSCHAFT HIN. DIE ANGEGEBENE BREITE DARF NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN. ES IST EINE DICHTE ANPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN VORZUNEHMEN. DIE UNTERHALTUNG OBLIEGT DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN. BEI ABGANG IST EINE NACHPFLANZUNG VORZUNEHMEN. EINE ANDERWEITIGE NUTZUNG DIESES STREIFENS IST AUSGESCHLOSSEN.

2. BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER SCHMUTZWASSERKANALISATION IN DER ORTSCHAFT GAMSEN IST GEM. §9a BBAUG EINE BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE AUSNAHMSWEISE NUR IN VERBINDUNG MIT EINER KLEINKLÄRANLAGE MIT TEILBIOLOGISCHER REINIGUNG UND VERSICKERUNG IN SANDFILTERGRÄBEN (NACH DIN 4261) ZULÄSSIG.

STADT GIFHORN

ORTSCHAFT GAMSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

„WINDMÜHLENWEG"

M 1:1000

Urschrift

PRÄAMBEL

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch GESETZ vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch GESETZ vom 24.03.1980 (Nds. GVBl. S. 59) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan Nr. 13 „WINDMÜHLENWEG", ORTSCHAFT GAMSEN bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 23.03.1982

Bürgermeister Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 02.02.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „WINDMÜHLENWEG" ORTSCHAFT GAMSEN beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 13.02.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 13.02.1981

Bürgermeister Stadtdirektor

3. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 11
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für STADT GIFHORN erteilt durch das Katasteramt GIFHORN am 30.03.1981 Az.: A3-8/81

4. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 30.03.1981. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der die Bebauung bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 30.03.1981

Unterschrift

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Gifhorn.

Gifhorn, den 13.02.1981

Bauassessor

6. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 02.07.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.09.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.09.1981 bis 23.10.1981 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 23.10.1981

Bürgermeister Stadtdirektor

7. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 23.03.1982 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ~~die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG~~ beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde von 26.03.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.04.1982 gegeben.

Gifhorn, den 15.04.1982

Bürgermeister Stadtdirektor

8. Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.03.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 23.03.1982

Bürgermeister Stadtdirektor

9. Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn (Az.: 6422-04/1/46 s) vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgaben~~ gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt~~. ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Gifhorn vom gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Gifhorn, den 23.8.82

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Landkreis Gifhorn
Unterschrift

10. ~~Der Rat der Stadt Gifhorn ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.~~
~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.~~
~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Gifhorn, den~~

~~Bürgermeister Stadtdirektor~~

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Gifhorn, den

Bürgermeister Stadtdirektor

12. Innerhalb eines Jahres nach Inkraftreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Bürgermeister Stadtdirektor